

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. bis zu 2 Stunden | 20,- Euro |
| 2. mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 40,- Euro |
| 3. mehr als 4 bis zu 6 Stunden | 60,- Euro |
| 4. mehr als 6 bis zu 8 Stunden | 80,- Euro |
| 5. mehr als 8 Stunden / max.pro Tag | 100,- Euro |

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Stunden in Höhe von 20,- Euro pro Stunde, jedoch max. 100,00 Euro pro Tag.
- (3) Bei außerordentlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum (mind. 5 Tage), kann der Tageshöchstsatz nach Abs. 2 unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme gewährt werden.

§ 4

Reisekostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes und ein Übernachtungsgeld nach den §§ 10 und 12 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 10. Februar 1987 und die hierzu erlassenen Änderungsfassungen vom 10. Februar 1990 sowie vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 14. Dezember 2016

Frank Lemke
Bürgermeister